

112.2

Anhang D: Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Facherweiterung (Erweiterung um zusätzliche Fächer der Primarstufe)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Die Leiterin des Instituts Primarstufe erlässt gestützt auf § 1 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Facherweiterungsstudiengangs kann auf der Basis eines EDK-anerkannten Lehrdiploms die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach bzw. für weitere Fächer erworben werden.

3. Studienbeginn

Das Facherweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

¹ Die Zulassung erfordert ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul-/Unterstufe resp. Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe.

² Studieninteressierte, die über eine kantonale Lehrberechtigung für das Unterrichten an der Primarstufe verfügen und seit mindestens 5 Jahren unterrichten, können auf Gesuch hin und mit Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion ebenfalls zum Facherweiterungsstudium zugelassen werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten diese Studierenden eine Bestätigung, jedoch kein EDK-anerkanntes Erweiterungsdiplom.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

An die Facherweiterung werden keine Studien- und Bildungsleistungen angerechnet.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der *Gebührenordnung Ausbildung* der Pädagogischen Hochschule.

7. Studienumfang und Studiendauer

Pro Fach, in dem eine zusätzliche Lehrbefähigung angestrebt wird, sind Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu erbringen. Die maximale Studiendauer beträgt 4 Semester.

8. Fächer

Es sind alle Fächer des Studienangebots des Studiengangs Primarstufe wählbar.

9. Studienaufbau

¹ Im gewählten Fach ist sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Modulgruppe zu besuchen (im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten). Zusätzlich ist in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik des gewählten Fachs eine individuelle Arbeitsleistung im Umfang von 2 ECTS-Punkten zu erbringen.

² Die Reihenfolge der Modulbelegungen gemäss § 8 Abs. 3 des Studienreglements ist nur in den Fremdsprachen zwingend einzuhalten.¹

³ Die Studierenden der Erweiterungsstudien erbringen in allen gemäss Abs. 1 und 2 belegten Modulen vollumfänglich dieselben Leistungen wie die Studierenden im regulären Studiengang.

10. Diplomierung

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind festgehalten in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)², Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)³, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie.

² Der Abschluss des Facherweiterungsstudiums heisst "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für das Fach ...". Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

³ Studierende gemäss Ziff. 4. Abs. 2 erhalten eine Bestätigung, dass sie das Facherweiterungsstudium erfolgreich absolviert haben. Im Diplomzeugnis wird die Gesamtnote des gewählten Studienbereichs der IAL ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.⁴

¹ Liegt ein Nachweis der Sprachkompetenz mind. auf Niveau B2 mit bestimmtem Score gemäss Anhang E vor, entfällt die Vorgabe bezüglich Reihenfolge.

² Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)*

³ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)*

⁴ Ergänzung vom 17. Januar 2018

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 des Studienreglements geregelt.

Erlassen von

Muttenz, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Claudia Crotti, Institutsleiterin

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin